Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/8/25 1Ob10/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.1993

Norm

ZPO §84 I
ZPO §85
ZPO §226 IIIA

Rechtssatz

An sich hat das Prozeßgericht die Partei zu veranlassen, die Schlüssigkeit des Begehrens durch ergänzende bzw geänderte Behauptungen herbeizuführen. Das ist jedoch dann entbehrlich, wenn nicht erkennbar ist, in welcher Weise dies überhaupt geschehen könnte und auch die Partei in ihrer Rechtsmittelrüge nicht andeutete, wie sie das bewerkstelligen könnte.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 10/93
  Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 10/93
  Veröff: SZ 66/97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0036572

Dokumentnummer

JJR_19930825_OGH0002_0010OB00010_9300000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at